

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen im Therapie- und Kompetenzzentrum Kolbermoor

Inhaber Christian und Gabriele Demmel (nachfolgend Zentrum), Stand: 01.04.09

I. Geltungsbereich

Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Seminarhaus und dem Veranstalter über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Seminar- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Konferenzen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen sowie für die damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Zentrums (zum Beispiel Catering, Hotelzimmerbuchung und Ausstattung)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass deren Geltung ausdrücklich schriftlich von dem Zentrum bestätigt wird.

II. Abschluss des Vertrages Umfang der vertraglichen Pflichten

An den Veranstalter gerichtete Angebote sind freibleibend und stellen eine Aufforderung an den Veranstalter zur Abgabe eines Angebots dar. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Antragsannahme/Bestätigung des Zentrums an den Veranstalter zustande. Eine Übermittlung der Antragsannahme/Bestätigung durch Telefax oder per Email ist ausreichend. Vertragspartner sind das Seminarhaus/Zentrum und der Veranstalter, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Die einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung sowie Kursleiter und /oder deren Begleiter sind nur bei ausdrücklicher und gesonderter Vereinbarung zwischen dem Zentrum und dem Veranstalter Vertragspartner. Die Teilnehmer der Veranstaltungen, sowie sonstige von dem Veranstalter das Vertragsverhältnis einbezogene Personen werden jedoch im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter bzw. im Rahmen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in das Vertragsverhältnis einbezogen. Der Vertragspartner ist insoweit auch Schuldner für sämtliche von den Veranstaltungsteilnehmern konsumierten Speisen und Getränke und für die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen (z.B. Übernachtung in der gebuchten Unterkunft)

Diese Vertragsbedingungen gelten auch gegenüber einzelnen Teilnehmern der Veranstaltungen sowie Kursleitern und /oder deren Begleitern und allen sonstigen Personen, die von dem Veranstalter in das Vertragsverhältnis einbezogen werden. Der Veranstalter hat die von ihm in das Vertragsverhältnis einbezogenen Personen auf die Geltung dieser Vertragsbedingungen und das Recht auf jederzeitige Aushändigung dieser Vertragsbedingungen durch das Seminarhaus hinzuweisen. Sämtliche Besucher des Zentrums verpflichten sich zur Einhaltung der im Zentrum aufliegenden Hausordnung, die u.a. beinhaltet, dass das Rauchen in den Räumen und Fluren des Zentrums nicht gestattet ist und dass Hunde und andere Tiere nicht mitgebracht werden können.

Das Zentrum verpflichtet sich, die reservierten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sowie die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Räume spätestens 15 Minuten nach Buchungszeit zu verlassen.

Der Veranstalter garantiert, dass die bestellte Veranstaltung im Zentrum stattfinden wird und ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für die Leistungen des Zentrums zu bezahlen. Die Pflicht zur Bezahlung gilt auch für solche Sonderleistungen und Auslagen des Zentrums an Dritte, welche im Auftrag des Veranstalters von dem Seminarhaus veranlasst wurden.

Die Überlassung der gemieteten Räume an Dritte oder die Nutzung der Räume für andere als die vereinbarten Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zentrums.

III. Mindestteilnehmerzahl bei Cateringservice

Die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen beträgt 10 Personen. Bei kleineren Gruppen oder bei kürzerer Veranstaltungsdauer gelten schriftlich zu vereinbarende Sonderregeln. Die Preisliste des Zentrums gilt in diesen Fällen nicht.

Bei Inanspruchnahme des Cateringservices muss der Vertragspartner dem Zentrum bei Vertragsabschluss die voraussichtliche Teilnehmerzahl und benötigte Art und Anzahl an Essen angeben.

Ein Ablaufplan, der auch die gewünschten Essenszeiten, die Bestuhlungswünsche der Seminarräume, etc. beinhaltet, müssen spätestens zehn Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitgeteilt werden. Die Kosten für die Anzahl der gemeldeten Essen werden vom Veranstalter an das Zentrum geschuldet und mit der Buchung fällig. Nachbuchungen können nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch das Zentrum berücksichtigt werden.

IV. Preise, Anzahlung, Zahlung, Aufrechnung

Die Preise für die Leistungen des Seminarhauses sind der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die in der Preisliste aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt jeweils hinzu.

Das Zentrum ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Sicherheitsleistung zu verlangen.

Sofern die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, sind folgende Vorauszahlungen auf den Gesamtumsatz vereinbart:

- 50% Deposit bis 30 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung
- den Rest nach Vorlage der Rechnung innerhalb von 8 Kalendertagen.

Der Gesamtumsatz ist der aus der Buchung zu erwartende Nettoumsatz für Raumkosten, Verbrauch an Zusatzleistungen der Ausstattung und Verpflegung zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Rechnungen des Zentrums sind innerhalb von 8 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu bezahlen.

Der Veranstalter kann nur unstreitige und rechtskräftig festgestellte Forderungen gegenüber dem Zentrum aufrechnen.

Es werden von dem Zentrum zur Begleichung von Rechnungen nur Überweisungen, Bargeld und die Erteilung einer Einzugsermächtigung akzeptiert.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der von dem Zentrum allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis oder die gesetzliche Mehrwertsteuer, so kann das Zentrum den vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

Bei Zahlungsverzug ist das Seminarhaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 10%p.a. zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Zentrum des einen höheren Schadens vorbehalten.

V. Mitgebrachte Speisen, Getränke und sonstige Gegenstände sowie deren Entsorgung

Speisen und Getränke zu Veranstaltungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages stellt ausschließlich das Zentrum. Der Veranstalter trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Zentrum insoweit von jeder Haftung und von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Räumen des Zentrums. Das Zentrum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Zentrums.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem Zentrum abzustimmen.

Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), welches im Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte anfällt, muss vor oder nach der Veranstaltung vom Veranstalter entsorgt werden. Sofern der Veranstalter Verpackungsmaterial im Seminarhaus zurücklassen wird, ist das Seminarhaus zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

VI. Rücktrittsrecht

Das Seminarhaus räumt dem Veranstalter ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Ein Rücktritt des Veranstalters ist in schriftlicher Form zu erklären. Auch die Erklärung des Rücktritts per Telefax an das Seminarhaus ist ausreichend. Die Erklärung des Rücktritts per Email ist nicht ausreichend.

Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Beim Rücktritt des Veranstalters werden bei Rücktritt berechnet:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| - bis 30 Tage vor der Veranstaltung | kostenlos |
| - 29 bis 14 Tage vor der Veranstaltung | 10 Prozent vom entgangenen Umsatz |
| - 13 bis 07 Tage vor der Veranstaltung | 25 Prozent vom entgangenen Umsatz |
| - unter 7 Tage vor der Veranstaltung | 50 Prozent vom entgangenen Umsatz |

VII. Ausnahmeregelung für kurzfristige Buchung

Kurzfristig gebuchte Räume bis 7 Kalendertage vor der Veranstaltung können bis 3 Kalendertage vorher storniert werden. Es fallen hierbei 50% des Gesamtumsatzes an. Danach 80 %.

Der Gesamtumsatz ist der aus der Buchung zu erwartende Nettoumsatz für Raummiete zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass dem Seminarhaus kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Rücktrittspauschale. Insoweit entfällt die Stornogebühr, wenn der gebuchte Termin erneut mit einer gleichwertigen Veranstaltung verkauft werden kann.

Die Bestimmungen zur Rücktrittspauschale sind auch anwendbar, wenn der Kunde die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen, die das Zentrum nicht zu verantworten hat (z. B. höhere Gewalt, Absage von Teilnehmern der Veranstaltung, etc.), nicht antritt.

Die Rücktrittspauschale ist von dem Veranstalter nicht zu zahlen, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus Gründen erfolgt, die von dem Zentrum zu vertreten sind.

Besondere Leistungen, die das Zentrum aus aufgrund eines Wunsches des Veranstalters bei Dritten gebucht oder gekauft hat und die infolge des Rücktritts des Veranstalters nutzlos werden, sind in jedem Fall in voller Höhe zu bezahlen.

VIII. Rücktritt des Zentrums

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer hierfür gesetzten Frist geleistet, so ist das Zentrum zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt für den Fall, dass eine aufgrund einer Einzugsermächtigung versuchte Abbuchung des Zentrums scheitert.

Ferner ist das Seminarhaus berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere vom Zentrum nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden;
- begründeter Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb und die Sicherheit oder das Ansehen des Zentrums in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Zentrums zuzurechnen ist;
- ein Verstoß gegen die Ziffer II Nr. 4 dieses Vertrages vorliegt,
- das Zentrum von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Veranstalter fällige Forderungen des Zentrums nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Zentrums gefährdet erscheinen.

Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch das Zentrum hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Das Zentrum hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Erklärung per Telefax ist ebenfalls ausreichend.

IX. Haftung des Zentrums

Bei Störungen oder Mängeln, die hinsichtlich der Leistungen des Seminarhauses auftreten, wird sich das Seminarhaus unverzüglich bemühen, für Abhilfe zu sorgen.

Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen, es sei denn, dem Zentrum ist Vorsatz vorzuwerfen oder es muss für eigene grobe Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen eintreten oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Eine hiernach bestehende Haftung ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

X. Haftung des Veranstalters Stellung einer Sicherheit

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. Das Seminarhaus ist berechtigt einen Nachweis für eine entsprechende Versicherung zu verlangen. Das Seminarhaus kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.

Eine etwaige Verpflichtung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und Pflichten trifft allein den Veranstalter. Insbesondere für die Anmeldung von GEMA und GEZ – Gebühren ist jeweils der Veranstalter selbst verantwortlich. Soweit das Seminarhaus aus der Nichterfüllung solcher Auflagen und Pflichten von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Veranstalter das Seminarhaus von diesen Ansprüchen freizustellen.

XI. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform oder der Erklärung durch Telefax. Einseitige Änderungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Seminarhauses.

Der ausschließliche Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- bestimmt sich im kaufmännischen Verkehr nach dem Sitz des Seminarhauses.

Es gilt Deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen.